

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Stadt Biberach, die Gemeinde Ummendorf und die Gemeinde Hochdorf, vertreten durch das Stadtplanungsamt der Stadt Biberach planen Maßnahmen zur Wiedervernässung im Ummendorfer Ried. Dabei sind unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:

Erhöhung des Riß-Wasserspiegels durch Aufhöhung und Umgestaltung der Rampe in der Riß in eine Sohlgleite auf den Flurstücken 316/11 und 298/2 Gemarkung Rißegg, Stadt Biberach und Flurstück 797 und 800/4 Gemarkung Ummendorf sowie Ertüchtigung bzw. Neuanlegung des südlichen Riedgrabens als Vernässungsgrenze auf den Flurstücken 191, 184/1, 191/1, 188/3, und 191/2 Gemarkung Schweinhausen, Gemeinde Hochdorf.

Für diese Maßnahmen hat das Stadtplanungsamt beim Landratsamt Biberach die Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 durchgeführt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die geplanten Maßnahmen liegen im FFH-Gebiet 7924-341 „Umlachtal und Riß südlich Biberach“. Die geplanten Maßnahmen sind mit den Zielkonzepten des Pflege- und Entwicklungsplans vereinbar und unterstützen diese. Der Lebensraum der Riß für Biber und Groppe im FFH-Gebiet wird durch die Herstellung der Durchgängigkeit wesentlich verbessert. Die Maßnahme wird zur Renaturierung des Moorgebiets durchgeführt und fördert moortypische Vegetation und Fauna. Dies steht im Einklang zum FFH-Managementplan. Die Gewässerdurchgängigkeit wird wiederhergestellt.

Die Maßnahmen liegen auch im Naturschutzgebiet „Ummendorfer Ried“. Die Maßnahmen stehen den Schutzzielen jedoch nicht entgegen.

Die Riß ist als Biotop-Nr. 2792 4426 6554 „Riß mit Altarmen im NSG Ummendorfer Ried“ ausgewiesen. Gesetzlich geschützte Teilbereiche wie Altarme oder Schwimmblattvegetation kommen jedoch im Maßnahmenbereich für die Sohlgleite nicht vor. Daher sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Biotop nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Die Flächenwirkung der Aufstaumaßnahme des Grundwassers dient den vorrangigen Zielen der Schutzgebietsausweisung und des Pflege- und Entwicklungsplanes.

Schutzgut Boden

Eine Neuversiegelung von Boden ist nicht gegeben. Die geplante Vernässung durch die Rampenerhöhung entspricht den Zielen der Moorentwicklung.

Schutzgut Wasser

Die Umgestaltung in eine Sohlgleite fördert strukturreiche Becken im Fluss. Der langsame Fließgewässercharakter der Riß im Moor bleibt erhalten. Der ertüchtigte Entwässerungsgraben beschränkt die Vernässungswirkung auf das engere Moorgebiet und wirkt nur in begrenztem Umfang auf die direkt angrenzenden Wiesenflächen.

Die Sohlgleite liegt im Überschwemmungsgebiet der Riß. Auswirkungen beim hundertjährigen Hochwasser sind sehr gering und beschränken sich auf den Nahbereich der Rampe. Die festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete Appendorf und Ummendorf liegen im Süden und Südosten außerhalb der Maßnahmenbereiche und sind nicht betroffen.

Schutzgut Landschaft

Die Maßnahmen am südlichen Riedgraben liegen an der Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Oberes Rißtal“. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht vorhanden. Die Maßnahmen sind nur kleinflächig im Nahbereich wahrnehmbar und verändern die landschaftliche Wirkung nicht. Die Vernässung wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus, da sich das Ummendorfer Ried wieder in Richtung seiner ursprünglichen Moorvegetation entwickelt wird. Der Ummendorfer Badensee als Naherholungsziel wird nicht von den Maßnahmen beeinträchtigt.

Die Wirkfaktoren der lokalen, kleinflächigen Eingriffe in die Gewässer und den Moorwasserhaushalt sind überwiegend positiv (Vernässung des Moors und Wiederherstellung der Durchgängigkeit in der Riß). Kleinflächige Beeinträchtigungen in der Bauphase sind demgegenüber von untergeordneter Bedeutung und als unerheblich einzustufen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich um geringe Eingriffsbereiche handelt, keine Versiegelungen stattfinden, nur eine temporäre, voll regenerationsfähige Störung in angrenzenden geschützten Biotopen erfolgt, Vögel u. a. durch Bauzeitenregelungen nicht betroffen sind und eine nachhaltige ökologische Aufwertung des Gebiets im Sinne der Entwicklungsziele erfolgt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Die Schutzgüter Menschen, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen sind nicht betroffen.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

19.01.2021

gez.
Franz Hauser
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 19. Januar 2021